

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Soltau für die Kindertagesstätten Berliner Platz und Stalmanstraße

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. 1996 S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.2.2004 (Nds. GVBl. 2004 S. 63), in Verbindung mit § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 57) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. 1992 S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. 2001 S. 701), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 02. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt betreibt die Kinder-Tageseinrichtungen Berliner Platz und Stalmanstraße entsprechend der jeweils erteilten Betriebserlaubnis als öffentliche Einrichtung. Diese Tageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern. Sie hat einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie in partnerschaftlicher Zusammenarbeit.

§ 2 Aufnahme

- (1) Der gesetzliche Anspruch auf den Besuch einer Kinder-Tageseinrichtung wird für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt im Rahmen der verfügbaren Plätze gewährleistet. Der Rechtsanspruch entsteht grundsätzlich drei Monate nach der Anmeldung. Die Anmeldung in den Kinder-Tageseinrichtungen soll entsprechend dem von der Verwaltung vorgegebenen Anmeldeverfahren erfolgen.

Kinder, die nicht in Soltau gemeldet sind, können im Rahmen verfügbarer Plätze betreut werden.

Soweit Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr in eine Kindergartengruppe aufgenommen werden.

In den Hort werden schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr aufgenommen.

- (2) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die/der Leiter/in. Bei der Vergabe der Plätze ist die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten zu berücksichtigen. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten mitzuteilen.

§ 3

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kinder werden in den Tageseinrichtungen regelmäßig von montags bis freitags während folgender Zeiten betreut:

- in den Vormittagsgruppen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
- in den Nachmittagsgruppen von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
- in den Ganztagsgruppen von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
- in den Hortgruppen von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

- (2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Betreuungszeiten werden Sonderöffnungszeiten angeboten

- von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und
- von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

- (3) Bei Bedarf können die Sorgeberechtigten mit den Tageseinrichtungen auch im Einzelfall eine Betreuung über die regelmäßige Betreuungszeit hinaus vereinbaren, nicht jedoch für Zeiten vor 7.00 Uhr und nach 17.00 Uhr.

- (4) Die Tageseinrichtungen sind an Wochenenden (Sonnabend und Sonntag), an gesetzlichen Feiertagen, während der letzten drei vollen Kalenderwochen der für die Schulen festgesetzten Sommerferien und während der Weihnachtsferien zwischen Weihnachten und Neujahr grundsätzlich geschlossen.

- (5) Für Kinder im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, deren Sorgeberechtigte berufstätig sind oder sich in einer Ausbildung oder in einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme befinden und ihre Kinder nicht selbst betreuen können und keine andere Betreuungsmöglichkeit finden können, wird für die Dauer der Ferien-Schließzeiten die Betreuung in einer altersübergreifenden Feriengruppe in einer Soltauer Kinder-Tageseinrichtung angeboten, die montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet ist. Dies gilt auch für Kinder, die sonst nicht in dieser oder in keiner Tageseinrichtung betreut werden.

Für die Betreuung von Kindern in einer Feriengruppe ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden vorrangig Kinder aus den städtischen und den übrigen Soltauer Tageseinrichtungen betreut.

Der Mindestbetreuungszeitraum beträgt eine Woche.

§ 4 Besuchsregelung

- (1) Das Betreuungsjahr dauert vom 01. August bis zum 31. Juli.
Sorgeberechtigte, die berufstätig sind oder sich in einer Ausbildung oder in einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme befinden und ihre Kinder nicht selbst betreuen können und/oder keine andere Betreuungsmöglichkeit finden können, können ihre Kinder, die im Anschluss an die Betreuung in der Tageseinrichtung in die Grundschule wechseln und künftig nicht im Hort betreut werden, über den Ablauf des Betreuungsjahres hinaus bis zum Schulbeginn in der Tageseinrichtung betreuen lassen. Dieser zusätzliche Betreuungszeitraum gilt als Bestandteil des abgelaufenen Betreuungsjahres.
- (2) Die Kinder sind vormittags grundsätzlich spätestens bis 8.30 Uhr und nachmittags grundsätzlich spätestens bis 13.30 Uhr zu bringen und spätestens bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.
- (3) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dies der Leiterin unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche (oder fünf Öffnungstage) unentschuldigt, so wird nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz verfügt.

§ 5 Haftungsausschluß, Versicherungen

- (1) Wird die Tageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen weniger als vier Wochen geschlossen, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Auf dem direkten Weg zur Tageseinrichtung, während der vereinbarten Dauer der Betreuung und auf dem direkten Heimweg besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover.

§ 6 Elternvertretung und Beirat

Die Bildung der Elternvertretung und des Beirates richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder werden Gebühren erhoben, sofern die Betreuungskosten nicht von anderer Stelle erstattet werden.

Die Gebühren werden festgesetzt

a) für die regelmäßige Betreuung in einer Krippengruppe oder in einer Kindergartengruppe (ohne Sonderbetreuungszeiten) für

- ganztags (9 Stunden) auf 2.475 Euro/Jahr bzw. 225 Euro/Monat,
- halbtags (bis zu 4 Stunden) auf 1.232 Euro/Jahr bzw. 112 Euro/Monat,
- jede weitere Stunde auf 308 Euro/Jahr bzw. 28 Euro/Monat.

Als Mindestgebühr wird die Gebühr für eine Halbtagsbetreuung (4 Stunden) erhoben.

b) für die regelmäßige Betreuung in einer Hortgruppe (ohne Sonderbetreuungszeiten) für

- täglich 6 Stunden auf 1.848 Euro/Jahr bzw. 168 Euro/Monat,
- täglich 4 Stunden auf 1.232 Euro/Jahr bzw. 112 Euro/Monat,
- Mittagsbetreuung (2 Stunden) auf 616 Euro/Jahr bzw. 56 Euro/Monat,
- jede weitere Stunde auf 308 Euro/Jahr bzw. 28 Euro/Monat.

Für jede angefangene Betreuungsstunde wird die volle Gebühr erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr wird als Jahresgebühr festgesetzt und in den Monaten August bis Juni erhoben.

Für den Betreuungszeitraum nach § 4 Absatz 1 Satz 2 werden Gebühren entsprechend der Höhe der zuletzt monatlich fälligen Gebühren anteilig erhoben.

(3) Für die Inanspruchnahme einer zusätzlichen Sonderbetreuungszeit nach § 3 Absatz 2 wird ein Zuschlag von 10 v. H. der entsprechenden Tabellengebühr nach Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 erhoben.

Die Sonderbetreuungszeit zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr wird für eine Ganztagsbetreuung nicht gesondert berechnet.

(4) Für die Inanspruchnahme einer zusätzlichen Betreuungszeit nach § 3 Absatz 3 wird für jede angefangene Betreuungsstunde eine zusätzliche Benutzungsgebühr von 2,00 Euro nachträglich zusammen mit den monatlichen Gebühren erhoben. § 9 ist nicht anzuwenden.

(5) In der Benutzungsgebühr ist das Getränkegeld enthalten.

(6) Für die Betreuung in einer Feriengruppe (§ 3 Absatz 5) werden zusätzliche Gebühren erhoben.

Die Gebühren werden festgesetzt für die Betreuung

- für täglich bis zu vier Stunden auf 26 Euro/Woche,
- für jede weitere Stunde auf 6,50 Euro/Woche.

§ 3 Absatz 3 und § 7 Absatz 3 sind anzuwenden.

§ 9 findet keine Anwendung.

- (7) Fehlt ein Kind aus irgendeinem Grund, entbindet dieses nicht von der Gebührenpflicht.
- (8) Ist der Gebührenpflichtige mit den Gebühren mehr als einen Monat im Rückstand oder wird die Gebühr nach § 7 Absatz 7 nicht bis zum ersten Tag der Ferienbetreuung im voraus entrichtet, kann das Kind vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen und über den Betreuungsplatz anderweitig verfügt werden.

§ 8

Mittagessen, Essengeld

- (1) Kinder, die ganztags oder im Hort betreut werden, haben die Möglichkeit, ein Mittagessen einzunehmen.
- (2) Für das Mittagessen wird ein Essengeld erhoben. Die Höhe des Essengeldes wird in der Tageseinrichtung durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung des Kindes durch den oder die Sorgeberechtigte(n) und endet mit der Abmeldung. § 7 Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden. Eine Erstattung des Essengeldes wegen Nichteinnahme von Mahlzeiten ist ausgeschlossen.
- (4) § 8 Absätze 1 bis 3 gelten während der Betreuung in einer Feriengruppe entsprechend.
Die Regelungen in § 7 Absätze 7 und 8 gelten entsprechend.
§ 9 ist nicht anzuwenden.
- (5) Kinder, für die der Landkreis Soltau-Fallingb. als Träger der Jugendhilfe die Betreuungsgebühren übernimmt oder deren Sorgeberechtigte Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II) und/oder dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) sind, erhalten das Mittagessen kostenlos.
- (6) Die Regelungen des Absatzes 5 sind nicht anzuwenden, sofern die Sorgeberechtigten vorrangige gesetzliche Ansprüche haben.

§ 9

Gebührenermäßigung

- (1) Auf schriftlichen Antrag der/des Sorgeberechtigten ist die zu erhebende Gebühr abweichend von § 7 Abs. 1 gestaffelt nach dem bereinigten Familieneinkommen und nach der Zahl der im Haushalt lebenden und zu berücksichtigenden Personen (Absatz 2) entsprechend den Tabellen der Anlagen 1 und 2 festzusetzen. Dem Antrag sind prüffähige Nachweise über die Höhe der Einkünfte (z.B. Einkommensteuerbescheid, Verdienstnachweise, Bewilligungsbescheide) und der

Abzüge und Aufwendungen (z.B. Versicherungsverträge, Zahlungsbelege) beizufügen.

- (2) Das Familieneinkommen ist der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen positiven Einkünfte (Brutto) gemäß § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zuzüglich der
- steuerfreien Einkünfte,
 - Unterhaltsleistungen,
 - zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen des/der in der Tageseinrichtung zu betreuenden Kindes/Kinder und des/der mit diesem/diesen im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern, Stiefeltern und Pflegeeltern oder des alleinerziehenden Elternteils, weiterer minderjähriger Kinder und der/des mit einer/einem Sorgeberechtigten in eheähnlicher Gemeinschaft oder in einer Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaften (LPartG) zusammenlebenden Partnerin oder Partners.

Berechnungsgrundlage ist das durchschnittliche monatliche Familieneinkommen einschließlich einmaliger Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Sofern in diesem Zeitraum in weniger als zwölf Monaten Einkommen bezogen wurde, ist das Familieneinkommen der letzten zwölf Monate vor dem Antragsmonat maßgebend. Wurde in diesem Zeitraum nicht in allen Kalendermonaten Einkommen erzielt, so wird das nachgewiesene Einkommen auf 365 Kalendertage hochgerechnet und durch 12 Monate geteilt.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit sind zusätzlich durch Vorlage der Bilanz und einer Einnahme-Überschuß-Rechnung nachzuweisen. Absetzungen, die bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern durch das Finanzamt aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften vorzunehmen sind, werden dem durch das Finanzamt festgestellten Gewinn hinzugerechnet. Notwendige nachgewiesene Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung der genannten Wirtschaftsgüter, die im Kalenderjahr vor dem Betreuungsjahr geleistet wurden, werden vom Gewinn abgesetzt.

Von den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung werden die mit der Erzielung der Einnahmen verbundenen notwendigen Ausgaben und die Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwendungen abgesetzt.

Steuerrechtliche Abschreibungen oder Minuseinkünfte werden nicht berücksichtigt.

- (3) Nicht zum Familieneinkommen rechnen
- die Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG),
 - Renten und Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG),
 - Leistungen des Härtefonds für Verfolgte des Nazi-Regimes,
 - Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung,
 - Elterngeld und vergleichbare Leistungen sowie Mutterschaftsgeld in der gesetzlichen Krankenversicherung bis zur entsprechenden Höhe,

- Zuwendungen der Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens",
 - Leistungen nach dem Gesetz über die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder".
- (4) Verluste aus anderen Einkunftsarten oder von verschiedenen Sorgeberechtigten können nicht mit anrechenbaren Einkünften verrechnet werden.
- (5) Zur Ermittlung des bereinigten Familieneinkommens (Netto) werden vom Familieneinkommen (Brutto) abgesetzt:
- gezahlte oder einbehaltene Steuern,
 - gezahlte oder einbehaltene Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung oder vergleichbare Versicherungsbeiträge,
 - geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG bis zur Höhe des Mindesteigenbeitrages nach § 86 EStG,
 - Beiträge für eine Hausratversicherung,
 - Beiträge für eine Privathaftpflichtversicherung,
 - gezahlte Unterhaltsleistungen aufgrund eines vollstreckbaren Unterhaltstitels,
 - der nicht dem Lebensunterhalt dienende Erziehungsbeitrag für Pflegekinder,
 - vom Arbeitgeber gezahlte vermögenswirksame Leistungen,
 - mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben für
 - Arbeitsmittel,
 - Berufsverbände,
 - eine beruflich bedingte Führung eines doppelten Haushalts,
 - Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Höhe der nachgewiesenen Kosten.
- Hiervon abweichend wird für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs für jeden vollen Kilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt, höchstens jedoch bis zu einer einfachen Entfernung von 40 Kilometern, eine monatliche Pauschale berücksichtigt, und zwar für
- | | |
|---------------------|------------|
| Kraftwagen | 5,00 Euro, |
| Motorrad/-roller | 2,00 Euro, |
| Kleinkraftrad/Moped | 1,00 Euro. |
- Neben dieser Pauschale werden keine weiteren Kosten für die Fahrzeughaltung berücksichtigt.

Vom Arbeitnehmer zur Vermögensbildung angelegte Beträge werden nicht vom Einkommen abgesetzt.

- (6) Verringert sich das bereinigte Familieneinkommen im Laufe des Betreuungsjahres durchschnittlich um mehr als 10 v. H. oder erhöht sich die Zahl der zum Familienhaushalt gehörenden Personen, kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag der oder des Sorgeberechtigten neu festgesetzt werden.

Das zu erwartende geringere Einkommen wird aufgrund des oder der vorgelegten Einkommens- und Ausgabennachweise(s) zunächst bis zum Ende des Betreuungsjahres hochgerechnet und die Gebühr wird bei Vorliegen der Voraussetzungen vorläufig entsprechend niedriger festgesetzt.

Spätestens zwei Monate vor Ablauf des Betreuungsjahres sind die Einkommens- und Ausgabennachweise vorzulegen. Ergibt sich, daß sich das bereinigte Familieneinkommen entgegen der Erwartung nicht um mehr als 10 v. H. verringert oder es sich erhöht hat oder werden die erforderlichen Einkommensnachweise nicht vorgelegt, wird die Gebühr in der vor der vorläufigen Ermäßigung geltenden Höhe endgültig festgesetzt.

- (7) Besuchen mehrere Kinder einer Familie, die mit 1. Wohnsitz in Soltau angemeldet ist, eine Kinder-Tageseinrichtung, so ist nur für das älteste angemeldete Kind eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die weiteren Geschwister werden gebührenfrei betreut. Die Gebührenbefreiung bleibt auch dann erhalten, wenn das zuerst angemeldete Geschwisterkind aus der Tageseinrichtung ausscheidet.
- (8) Die Gebührenstaffelung für Haushalte mit mehr als sechs zu berücksichtigenden Personen wird entsprechend der Tabellensystematik vorgenommen.
- (9) Die Gebührenermäßigung wird vom Beginn des Antragsmonats an wirksam und gilt längstens bis zum Ablauf des Betreuungsjahres.
- (10) Auf schriftlichen Antrag der Pflegeeltern wird die zu erhebende Gebühr für die Betreuung von Pflegekindern, für die das Jugendamt des Landkreises als Träger der Jugendhilfe die Kosten der Unterbringung in einer Pflegefamilie trägt, in Höhe der Mindestgebühr entsprechend den Tabellen der Anlagen 1 und 2 festgesetzt.

Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

§ 10 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige im Sinne dieser Satzung sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht und die Gebührenschild entstehen mit Ablauf des Betreuungsjahres.
- (2) Für die Betreuungszeiten gem. § 3 Abs.5 entstehen die Gebührenpflicht und die Gebührenschild zu Beginn des besonderen Betreuungszeitraumes.
- (3) Die Gebührenpflicht und die Gebührenschild enden mit Ablauf des Monats, in dem ein Kind aus der Kinder-Tageseinrichtung abgemeldet oder vom Besuch ausgeschlossen wird.

§ 12 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Betreuungsjahr gem. § 4 Abs. 1.
- (2) Wird ein Kind abweichend vom Betreuungsjahr gem. § 4 Abs. 1 in einer Tageseinrichtung aufgenommen, von ihr abgemeldet oder vom Besuch ausgeschlossen, beginnt oder endet der Erhebungszeitraum entsprechend § 13 Abs. 5.

§ 13 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Kinder-Tageseinrichtungen“ werden mit schriftlichem Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Stadt erhebt für das laufende Betreuungsjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe der Jahresgebühr. Die Vorausleistung kann im Laufe des Betreuungsjahres an geänderte Verhältnisse angepasst werden.
- (3) Die Vorausleistungsschuld entsteht mit der Anforderung durch schriftlichen Bescheid.
- (4) Die Vorausleistung ist grundsätzlich am Ersten eines Monats im Voraus fällig, sofern im schriftlichen Bescheid nichts anderes Bestimmt ist.
- (5) Im Falle des § 12 Abs. 2 entstehen bzw. enden die Vorausleistungspflicht und die Vorausleistungsschuld
 - a) bei Aufnahme eines Kindes in einer Tageseinrichtung bis einschließlich 15. eines Monats für die volle anteilige Jahresgebühr
 - b) bei einer Aufnahme vom 16. eines Monats an für die halbe anteilige Jahresgebühr,
 - c) bei einer Beendigung des Betreuungsverhältnisses bis zum 15. eines Monats für die halbe anteilige Jahresgebühr und
 - d) bei einer Beendigung des Betreuungsverhältnisses nach dem 15. eines Monats für die volle anteilige Jahresgebühr.
- (6) Ändern sich die den Vorausleistungen zugrunde liegenden Berechnungsgrundlagen bis zum Ablauf des Betreuungsjahres nicht, gilt der Vorausleistungsbescheid als Endfestsetzung.
- (7) Auf die endgültige Gebührenschuld für das Betreuungsjahr werden die Vorausleistungen angerechnet. Eventuelle Überzahlungen werden dem Gebührenpflichtigen erstattet.

§ 14
Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Februar 2001 außer Kraft.
- (2) Gebührenbescheide, die aufgrund der Satzung vom 26. Februar 2001 erlassen wurden, gelten bis zum Ablauf des Kindergartenjahres weiter.

Soltau, den 07. Dezember 2004

*Diese Satzung beinhaltet die 1. Änderungssatzung vom 14.06.2007
(Inkrafttreten: 01.08.2007), die 2. Änderungssatzung vom 07.07.2008
(Inkrafttreten: 01.08.2008) und die 3. Änderungssatzung vom 08.12.2011
(Inkrafttreten: 01.01.2012)*

Anlage 1 zu § 9 Abs. 1**Gebühren für 4-Stunden-Betreuung im Kindergarten ***

	mtl. Familien- nettoeinkom- men	Gebühr 2 Perso- nen	Gebühr 3 Perso- nen	Gebühr 4 Perso- nen	Gebühr 5 Perso- nen	Gebühr 6 Perso- nen
	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
ab	0	27	19	19	19	19
ab	1023	28	21	19	19	19
ab	1074	30	23	19	19	19
ab	1125	32	24	19	19	19
ab	1176	34	26	19	19	19
ab	1227	36	27	19	19	19
ab	1278	37	28	19	19	19
ab	1329	41	30	19	19	19
ab	1380	45	34	19	19	19
ab	1432	49	37	21	19	19
ab	1483	53	41	23	19	19
ab	1534	56	45	24	19	19
ab	1585	62	51	26	19	19
ab	1636	67	56	27	21	19
ab	1687	73	62	28	23	19
ab	1739	79	67	34	24	19
ab	1790	84	73	39	26	21
ab	1841	92	81	47	27	23
ab	1892	99	88	54	28	24
ab	1943	107	96	62	36	26
ab	1994	112	103	70	43	27
ab	2045	112	110	77	51	28
ab	2096	112	112	86	60	34
ab	2147	112	112	96	70	43
ab	2199	112	112	105	79	53
ab	2250	112	112	112	88	62
ab	2301	112	112	112	98	71
ab	2352	112	112	112	107	81
ab	2403	112	112	112	112	90
ab	2454	112	112	112	112	99
ab	2505	112	112	112	112	109
ab	2556	112	112	112	112	112

* Für jede zusätzliche Betreuungsstunde erhöhen sich die jeweiligen Gebühren um 25 v. H., abgerundet auf volle 1,-- EURO.

Anlage 2 zu § 9 Abs. 1**Gebühren für Ganztagsbetreuung im Kindergarten und Hort ***

	mtl. Familien- nettoeinkom- men	Gebühr 2 Personen	Gebühr 3 Perso- nen	Gebühr 4 Perso- nen	Gebühr 5 Perso- nen	Gebühr 6 Perso- nen
	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
ab	0	54	39	39	39	39
ab	1023	56	42	39	39	39
ab	1074	60	45	39	39	39
ab	1125	63	48	39	39	39
ab	1176	67	51	39	39	39
ab	1227	72	54	39	39	39
ab	1278	75	56	39	39	39
ab	1329	83	60	39	39	39
ab	1380	90	67	39	39	39
ab	1432	97	75	42	39	39
ab	1483	105	83	45	39	39
ab	1534	112	88	48	39	39
ab	1585	124	101	51	39	39
ab	1636	135	112	54	42	39
ab	1687	146	124	56	45	39
ab	1739	157	135	62	48	39
ab	1790	169	146	79	51	42
ab	1841	184	162	94	54	45
ab	1892	198	176	108	56	48
ab	1943	214	191	124	72	51
ab	1994	225	207	139	86	54
ab	2045	225	221	153	101	56
ab	2096	225	225	172	120	67
ab	2147	225	225	191	139	86
ab	2199	225	225	210	157	105
ab	2250	225	225	225	176	124
ab	2301	225	225	225	195	142
ab	2352	225	225	225	214	162
ab	2403	225	225	225	225	180
ab	2454	225	225	225	225	198
ab	2505	225	225	225	225	218
ab	2556	225	225	225	225	225

* Bei einer Betreuung von sechs Stunden vermindern sich die jeweiligen Gebühren um 25 v. H., abgerundet auf volle 1,-- EURO.